

eigene Baumaßnahmen und für Bauaufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes oder von Wettbewerben, anfertigen.

(2) Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen zulassen, wenn die ordnungs- und termingerechte Bearbeitung der Dienstobliegenheiten des Betreffenden gesichert ist.

(3) Bei den Aufgaben zu Absätzen 1 und 2 muß gesichert sein, daß jede Selbstkontrolle ausgeschlossen ist.

§ 15

Registrierung von Bauvorlagen

(L) Alle Bauunterlagen, die nach den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung für die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich sind, müssen in einfacher Ausfertigung bei der für den Standort zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Bauamt des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes registriert werden.

(2) Die Bauunterlagen sind in einbruchssicheren Räumen, die aus nichtbrennbarem Material errichtet sind, gemeinde- bzw. straßenweise zu sammeln.

(3) Die Bauunterlagen müssen der endgültigen Bauausführung entsprechen. Erforderlichenfalls sind sie vom Bauauftraggeber zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

(4) Mikrofilme und Fotokopien werden als Bauunterlagen anerkannt.

(5) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Unterbringung der Bauakten gemäß Abs. 1 zu schaffen.

(6) in Städten und Gemeinden mit bauaufsichtlichen Befugnissen kann sinngemäß verfahren werden.

(7) Die Leiter der Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind dafür verantwortlich, daß nach der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme die Bauvorlagen an die örtlich zuständige Staatliche Bauaufsicht übergeben werden.

(8) Die im § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. f und Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung genannten bauaufsichtlichen Organe sammeln und registrieren die Bauvorlagen der von ihnen genehmigten, kontrollierten und abgenommenen Bauvorhaben selbständig.⁹

(9) Bauunterlagen werden aus den Archiven der Staatlichen Bauaufsicht nur herausgegeben an:

1. Organe der Staatlichen Bauaufsicht auf schriftliche Anforderung durch den Leiter;
2. staatliche Organe, die durch gesetzliche Bestimmungen zum Empfang oder zur Einsichtnahme berechtigt sind;
3. volkseigene Projektierungseinrichtungen bei Nachweis der Notwendigkeit gegen eine vom verantwortlichen Leiter auszustellende Quittung.

Herausgegebene Bauunterlagen sind kurzfristig und vollzählig zurückzugeben.

(10) Mitgliedern der Ständigen Kommissionen für Bauwesen oder der Bauaktive können Bauunterlagen einsehen.

(11) Sonstigen Einrichtungen und Personen kann beim Vorliegen berechtigter Interessen und Zustimmung des Rechtsträgers des registrierten Bauvorhabens Einblick in die Bauakten gewährt werden.

(12) Die Vernichtung von Bauunterlagen ist unter Beachtung der Bestimmungen über die Kassation von Akten nur dann zulässig, wenn das Bauwerk nicht mehr besteht. Unterlagen über Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Versorgungsanlagen und Fundamentpläne sind aufzubewahren.

§ 16

Meldesystem der Staatlichen Bauaufsicht

Zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle des Baugeschehens und zur Kontrolle der Arbeit der bauaufsichtlichen Organe sowie zur schnellen Signalisierung typischer oder schwerer Baufehler und Bauschäden wird im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen folgendes Meldesystem eingeführt:

1. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Kreise, Städte und Stadtbezirke, in industriellen Großbetrieben, bezirklich geleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben melden dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im zuständigen Bezirksbauamt zwei Wochen nach Quartalsschluß Zahl und Art der festgestellten
 - a) Verstöße gegen die Plan- und Typendisziplin einschließlich der Baumaßnahmen, die ohne bauaufsichtliche Genehmigung bzw. Zustimmung errichtet worden sind,
 - b) Verstöße gegen Bau- und Sicherheitsbestimmungen,
 - c) Sperrungen, die auf Grund des baulichen Zustandes, der unzureichenden Qualität der verwendeten Baustoffe oder der Bauausführung ausgesprochen werden mußten, davon Zahl der gesperrten Wohnungseinheiten (WE) gesondert,
 - d) Anzahl der verhängten Zwangsgeldfestsetzungen und Ordnungsstrafen,
 - e) Zahl der rückständigen Bauabnahmen,
 - f) Stand der Übertragung bauaufsichtlicher Befugnisse auf Städte und Gemeinden,
 - g) Verstöße gegen Bestimmungen des bautechnischen Brandschutzes.

Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann die Berichterstattung zu weiteren Fragen anordnen.

2. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zentralgeleiteter wissenschaftlicher Institutionen, Projektierungseinrichtungen, Bau- und Montagekombinate und Baubetriebe haben diese Meldung gemäß Ziff. 1 an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu geben.

3. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Bezirke fassen die Meldungen zusammen und geben das Gesamtergebnis unter Einbeziehung ihrer eigenen Arbeitsberichte 30 Tage